

Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nummer (Nr.): 104/2018

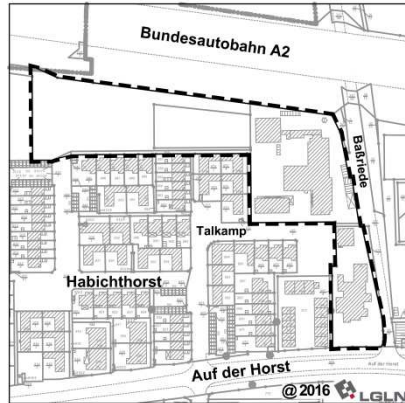
**Bebauungsplan Nr. 1/33 4. Änderung „Talkamp / Habichthorst“
Stadtteil Auf der Horst**

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 1/33 4. Änderung „Talkamp/Habichthorst“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist der Neubau der Kindertagesstätte Murmelstein auf der städtischen Fläche östlich der Saturnringschule. Die Gebäude der Kindertagesstätte am bisherigen Standort sollen abgerissen und auf der Fläche städtisches Wohnen entwickelt werden. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans sollen zudem dem Seniorenzentrum bauliche Anpassungen des Bestands ermöglicht werden.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, wurde der vorstehend genannte Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1/33 4. Änderung ist in der Abbildung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1/33 4. Änderung „Talkamp/Habichthorst“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 1/33 4. Änderung wird mit der Begründung, dem schalltechnischen Gutachten, den textlichen Festsetzungen sowie der zusammenfassenden Erklärung und der örtlichen Bauvorschrift zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Garbsen, den 19.11.2018

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister
Dr. Christian Grahl